

Besondere Bedingungen zur Versicherung für Campingfahrzeuge

Versicherer:

NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG

Ostendstr. 100,

90334 Nürnberg

Versicherungsnehmer:

Wojciech Rucinski, Julius-Kohn-Weg 8, 85221 Dachau

Ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen gelten die Versicherungsbedingungen für die NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG Kraftfahrtversicherung:

Verbraucherinformation zur Kraftfahrtversicherung.

=> **Zu den Versicherungsbedingungen der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG**

Ein entsprechender Pannenschutz erfolgt für Buchungen separat durch die Die BGV-Schutzbrief für Panne und Unfall:

=> **Pannenschutz-Informationen**

Geltungsbereich: Europaweit

Der Versicherungsschutz gilt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Versicherte Fahrzeuge: Campingfahrzeuge

Versichert: Mieter und Zusatzfahrer 21 – 75 Jahre, min. 3 Jahre Führerschein

1. Mieter, die als natürliche Personen seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, die sie in Deutschland zum Führen des gemieteten Fahrzeugs berechtigt. Weitere Voraussetzung ist, dass kein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen ist.
2. das 21. Lebensjahr, und höchstens das 75. Lebensjahr vollendet haben.
3. Versichert sind ferner jeweils vom Mieter für die Mietzeit im Voraus benannte Fahrer (Zusatzfahrer), die die vorgenannten, für den Mieter geltenden Voraussetzungen erfüllen

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen.

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Mio EUR pauschal – bei Personenschäden maximal 15 Mio. € je geschädigte Person
2. Kaskoversicherung: Teil- und Vollkaskoschutz
 - mit je EUR 2.000 € Selbstbeteiligung für Wohnmobile, Wohnwagen, Camper und als Campingfahrzeuge genutzte Pkw.
 - Bei Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung 3.000 €
 - Die Höchstentschädigung beträgt je Fahrzeug und Schadenfall EUR 50.000

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge und Personen beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das Fahrzeug während und nur in der gesamten über das Mietvertrag vereinbarten Mietzeit tatsächlich im unmittelbaren Besitz und in der Verfügungsgewalt des Mieters befunden hat.
2. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sich das Fahrzeug wegen einer Panne oder nach einem Unfall mit Zustimmung des Vermieters in einer Werkstatt befindet, um die Fahrbereitschaft und/oder die Verkehrssicherheit wieder herstellen zu lassen. Dies gilt auch, wenn hierdurch mit Zustimmung des Vermieters die vereinbarte Mietzeit überschritten wird, Die Verlängerung der Mietzeit ist bei der Berechnung der Versicherungsprämie zu berücksichtigen.

Obliegenheiten

1. Der Mieter muss, die in den Camper4U Bedingungen und dem Camper4U Mietvertrag aufgestellten Regeln beachten.

2. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet,

- Mängel am Fahrzeug jeweils zu Beginn und Ende der Vermietung im Übergabeprotokoll zu vermerken.
- muss im Übergabeprotokoll folgende Daten eintragen bzw. vervollständigen.
Buchungsnummer, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Fahrzeugdaten (Hersteller, Typ, amtl. Kennzeichen), Tag und Zeit von Fahrtbeginn sowie von Fahrtende, Kilometerstand bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie die (Mobil-)Telefonnummer und das Übergabeprotokoll unterzeichnen.
- darf das Fahrzeug keinem Dritten – nicht auf dem Mietvertrag der VN registrierten und als weiteren Fahrer gebuchten Person – zum Gebrauch vor allem als Fahrer überlassen.

3. Außerdem gelten die Pflichten und Obliegenheiten der dem Verträge zugrundeliegenden

NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG Kraftfahrtversicherung

=> **Zu den Versicherungsbedingungen der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG**

Schadenregulierung

1. Obliegenheiten im Schadenfall: Nach

Eintritt des Versicherungsfalles

- ist dem Versicherer der Schaden unverzüglich nach Buchungsende per Telefon (Nummern und Informationen siehe Übergabeprotokoll) anzuzeigen.
- sind Vermieter und Mieter verpflichtet, dem Versicherer Auskunft über ihre Führerscheindaten (Einreichung Kopie der aktuellen Fahrerlaubnis) zu erteilen.
- auf Anforderung das unterzeichnete Übergabeprotokoll auszuhändigen.

2. Haftpflichtschaden

- Vorrangige Inanspruchnahme: Der Versicherer tritt im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung aus diesem Vertrag vorrangig für die entstandenen Schäden ein.

3. Kaskoschaden

-

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird die Pflicht grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wird.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Versicherers vereinbart. § 215 Abs. 1 Satz 2 VVG bleibt unberührt.

Weitere Bedingungen:

Ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen gelten die Versicherungsbedingungen für die NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG Kraftfahrtversicherung:

=> [Zu den Versicherungsbedingungen der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG](#)

Ein entsprechender Pannenschutz erfolgt für Buchungen separat durch die Die NÜRNBERGER

-Schutzbrief für Panne und Unfall:

=> [Pannenschutz-Informationen](#)